



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 idgF

Ausstellungsdatum: 2005-07-11

Überarbeitet: 2022-04-20

Druckdatum: 12.12.2022

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs/Gemischs und des Unternehmens als nachgeschalteter Anwender

### 1.1. Produktidentifikator

Handelsname:

# ALKOHOLREINIGER

Universalreiniger

REACH-Registrierungsnr.:

nicht relevant (Gemisch)

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:

Gewerbliche Verwendung

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:

**fabachem**<sup>®</sup>

fabachem Astleithner GmbH

Zentrale

Wiener Straße 113/2

A-2700 WIENER NEUSTADT

+43(0)2622 / 88048-0

E-Mail: [office@fabachem.gmbh](mailto:office@fabachem.gmbh)

Zentrallager

Gewerbeparkstraße 21

2604 Theresienfeld

Abteilung QM

Telefon; +43 664 121 57 58

Diese Nummer ist nur während folgender Dienstzeiten verfügbar.

Mo – Do 08:00-16:00 und Fr 08:00-12:00

e-Mail: [office@fabachem.gmbh](mailto:office@fabachem.gmbh)

Nationaler Kontakt:

### 1.4. Notrufnummer:

Giftnotzentrale			
Land	Name	Postleitzahl/Ort	Telefon
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale	Wien	+43 1 406 43 43

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Abschnitt	Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahrenhinweise
3.3	Schwere Augenschädigung/Augenreizung	2	Eye Irrit. 2	H319

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

#### Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt

Das Produkt ist kennzeichnungspflichtig auf Grund des Berechnungsverfahrens der „Allgemeinen Einstufungsrichtlinie für Zubereitungen der EG“ in der letztgültigen Fassung.

#### Klassifizierungssystem

Die Klassifizierung entspricht den aktuellen EU-Listen, ist jedoch ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.

### 2.2. Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

- **Signalwort:** Achtung
- **Piktogramm:**



GHS07

- **Gefahrbestimmende Komponente für die Etikettierung:**  
Ethanol

- **Gefahrenhinweise:**  
H319 Verursacht schwere Augenreizung.

- **Sicherheitshinweise:**  
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.  
P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.  
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.  
P337+P313 BEI ANHALTENDER AUGENREIZUNG. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.  
P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/internationalen Vorschriften.

- **Weitere Kennzeichnungselemente:**  
keine

### 2.3. Sonstige Gefahren

Dieses Material ist brennbar, aber nicht leicht entzündbar.

**Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung:**

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff eingestuft werden können.

Keine besonderen Gefahren bekannt, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

**Aber eine Einstufung nach Chemikalienverordnung i.d.g.F. weil:**

In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass eine wässrige Zubereitung mit einem Flammpunkt von >63°C nicht als "entzündlich" eingestuft werden muss, wenn sie wasserverdünnbar in keinsten Weise die Verbrennung unterhält und wenn beim Umgang dieser Zubereitung eine Gefährdung für jedermann ausgeschlossen werden kann.

**ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen**

**3.1. Stoffe**



Nicht relevant (Gemisch)

**3.2. Gemische**

– **Beschreibung:**

Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

– **Gefährliche Inhaltsstoffe:**

Stoffname	Identifikator	Gew. -%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme
Ethanol	CAS-Nr.: 64-17-5	> 10%	Flam. Liq. 2 / H225 Eye Irrit. 2 / H319	
2-Propanol	CAS: 67-63-0	> 1	Flam. Liq. 2 / H225 Eye Irrit. 2 / H319 STOT SE 3 / H336	

– **Zusätzliche Hinweise:**

Für die in diesem Abschnitt nicht vollständig ausgeschrieben Einstufungen, einschließlich der Gefahrenklassen und der Gefahrenhinweise, ist der volle Wortlaut in Abschnitt 16 aufgeführt.

**ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**

**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

– **Allgemeine Anmerkungen:**

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Auf Selbstschutz achten. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warmhalten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

– **Nach Inhalation:**

Für Frischluft sorgen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

– **Nach Kontakt mit der Haut:**

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen. Bei Hautreizung oder -ausschlag Arzt aufsuchen. Verschmutzte und/oder durchtränkte Kleidung sofort ausziehen.

– **Nach Berührung mit den Augen:**

Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort Arzt hinzuziehen.

- **Nach Aufnahme durch Verschlucken:**  
Sofort Mund mit Wasser ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen! Sofort Arzt aufsuchen.

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

Feuerlöschmaßnahmen auf den Umgebungsbrand abstimmen. Produkt unterhält keine Verbrennung.

- **Geeignete Löschmittel:**  
Kohlendioxid, Löschpulver oder Wassersprühstrahl.  
Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.
- **Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:**  
Wasser im Vollstrahl.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte: Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Gefährdete Behälter mit Sprühwasser kühlen. Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

- **Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:**  
Chemikalienschutzkleidung, Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### Nicht für Notfälle geschultes Personal

Auf Selbstschutz achten. Personen in Sicherheit bringen. Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung. Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt des Sicherheitsdatenblattes genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung. Entfernen von Zündquellen.

#### Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein umgebungsunabhängiges Atemschutzgerät zu tragen.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen:

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

#### Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können:

Abdecken der Kanalisation

#### Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann:

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen mit Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder, Säurebinder, Sägemehl aufnehmen.

#### Geeignete Rückhaltetechniken:

Einsatz absorbierender Materialien.

#### Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung:

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

**Zusätzliche Hinweise:** schäumt sehr stark.

### 6.2. Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

Informationen zur sicheren Handhabung: siehe Abschnitt 7.

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.

Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### Empfehlungen:

- **Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung:**

Behälter dicht geschlossen halten. Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben. Aerosolbildung vermeiden.

Handhabung von unverträglichen Stoffen und Gemischen:

- **Fernhalten von:**

Oxidationsmittel und Laugen, getrennt von brandfördernden und selbstentzündlichen Stoffen lagern.

- **Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz:**

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, Hände waschen, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Gas, Dampf, Aerosol nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### Begegnung von Risiken nachstehender Art:

- **Unverträgliche Stoffe oder Gemische:**

Laugen oder Oxidationsmittel

- **Nicht mischen mit:**

Laugen oder Oxidationsmitteln

- **Anforderung an die Belüftung:**

Keine / Bewahren Sie Gefahrstoffe, die gesundheitsgefährliche Dämpfe abgeben möglichst an dauerabgesaugten Orten auf.

- **Angaben zu den Lagerbedingungen:**

Nicht zusammen mit Alkalien (Laugen) lagern.

- **Spezielle Anforderungen an Lagerräume und -behälter:**  
Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten.

**Zusammenlagerungshinweise:**  
Getrennt von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln lagern.  
Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

Lagertemperatur: Empfohlene Lagerungstemperatur: <30°C

Lagerklasse: entfällt

Geeignete Verpackung:  
z.B. Kunststoffgebinde

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Nur entsprechend der Gebrauchsanweisung verwenden.  
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

### 8.1. Zu überwachende Parameter

- **Bestandteile mit Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz:**

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)							
Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Identifikator	SMW [ppm]	SMW [mg/m <sup>3</sup> ]	KZW [ppm]	KZW [mg/m <sup>3</sup> ]	Quelle
Ethanol	64-17-5	MAK	1.000	1.900			GKV
2-Propanol	67-63-0	MAK	200	500	800	2.000	GKV

**Hinweis:**

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeiteexposition): Grenzwert, der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben).

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeiteexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben).

Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung							
Stoffname	CAS-Nr.	EG-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in	Expositionsdauer
Ethanol	64-17-5	200-578-6	DNEL	950 mg/m <sup>3</sup>	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch – systemische Wirkungen
Ethanol	64-17-5	200-578-6	DNEL	1.900 mg/m <sup>3</sup>	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	akut – lokale Wirkungen
Ethanol	64-17-5	200-578-6	DNEL	343 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch – systemische Wirkungen
Ethanol	64-17-5	200-578-6	DNEL	114 mg/m <sup>3</sup>	Mensch, inhalativ	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch – systemische Wirkungen
Ethanol	64-17-5	200-578-6	DNEL	950 mg/m <sup>3</sup>	Mensch, inhalativ	Verbraucher (private Haushalte)	akut – lokale Wirkungen
Ethanol	64-17-5	200-578-6	DNEL	206 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch – systemische Wirkungen
Ethanol	64-17-5	200-578-6	DNEL	87 mg/kg KG/Tag	Mensch, oral	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch – systemische Wirkungen
2-Propanol	67-63-0		DNEL	500 mg/m <sup>3</sup>	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch – systemische Wirkungen

2-Propanol	67-63-0		DNEL	888 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch – systemische Wirkungen
------------	---------	--	------	---------------------	----------------	-----------------------------	---

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	EG-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Organismus	Umweltkompartiment	Expositionsdauer
Ethanol	64-17-5	200-578-6	PNE C	0,96 mg/L	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
Ethanol	64-17-5	200-578-6	PNE C	0,79 mg/L	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
Ethanol	64-17-5	200-578-6	PNE C	580 mg/L	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
Ethanol	64-17-5	200-578-6	PNE C	3,6 mg/kg	Wasserorganismen	Süßwassersediment	kurzzeitig (einmalig)
Ethanol	64-17-5	200-578-6	PNE C	0,63 mg/kg	terrestrische Organismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)
2-Propanol	67-63-0		PNE C	140,9 mg/L	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
2-Propanol	67-63-0		PNE C	140,9 mg/L	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
2-Propanol	67-63-0		PNE C	2.251 mg/L	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
2-Propanol	67-63-0		PNE C	552 mg/kg	Wasserorganismen	Süßwassersediment	kurzzeitig (einmalig)
2-Propanol	67-63-0		PNE C	552 mg/kg	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (einmalig)
2-Propanol	67-63-0		PNE C	28 mg/kg	terrestrische Organismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

### – Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Vor den Pausen und bei Arbeitseende Hände waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Gase/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen.



### – Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Generelle Lüftung.

### – Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung:

Persönliche Schutzausrüstung muss der Verordnung (EU) 425/2016 entsprechen. Sonstige nationale Vorschriften müssen beachtet werden. Die im Folgenden angeführten Normen sind Mindeststandards. Der Anwender muss prüfen, ob darüber hinaus zusätzliche Normen eingehalten werden müssen.

### Augen- / Gesichtsschutz

Dichtschließende Schutzbrille / Gesichtsschutz tragen. Augendusche für den Notfall bereithalten.



### Hautschutz

#### • Handschutz:

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.



• **Handschuhmaterial:**

Auswahl des Handschuhmaterials nach Bedarf. Die Beständigkeit des Handschuhmaterials muss vor dem Einsatz überprüft werden.

Butylkautschuk (IIR) / Nitrilkautschuk (NBR)

Empfohlene Materialstärke:  $\geq 0,7$  mm

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhes ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterial nicht vorausberechenbar und muss vor dem Einsatz überprüft werden.

• **Durchdringungszeit des Handschuhmaterials:**

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

• **Körperschutz:**

Geeignete Arbeitsschutzkleidung in Abhängigkeit von Tätigkeit und möglicher Einwirkung auswählen (z.B.: Schürze, Schutzstiefel, Chemikalienschutzanzug) und tragen.

**Atemschutz**

Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Bei unzureichender Belüftung oder bei Bildung von Dämpfen/Aerosolen geeigneten Atemschutz tragen.



**Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition**

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

**ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

**Erscheinungsbild:**

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	orange
Geruch	charakteristisch
<b>Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen</b>	
pH-Wert	7 bei 10 g/L H <sub>2</sub> O (bei 20°C)
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	0°C
Siedebeginn und Siedebereich	100°C
Flammpunkt	>63°C
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht relevant (Flüssigkeit)
<b>Explosionsgrenzen</b>	
- Untere Explosionsgrenze (UEG)	keine
- Obere Explosionsgrenze (OEG)	keine
Dampfdruck	> H <sub>2</sub> O
Dichte	0,970 g/cm <sup>3</sup> bei 20°C mittels Aerometer
Dampfdichte	Keine Information verfügbar
<b>Löslichkeit(en)</b>	
- Wasserlöslichkeit	In jedem Verhältnis mischbar
<b>Verteilungskoeffizient</b>	
- n-Octanol/Wasser (log KOW)	nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur	keine
Viskosität	10 sec mittels DIN-4-BECHER
Explosive Eigenschaften	Keine
Oxidierende Eigenschaften	keine
Waschaktive Substanzen (WAS)	26

**9.2 Sonstige Angaben:**

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.



## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden. Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten „Zu vermeidende Bedingungen“ und „Unverträgliche Materialien“.

### 10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bei bestimmungsgemäßer Verwendung bekannt.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hitze und direkte Sonneneinstrahlung.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine bekannt.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt.

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren:

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

#### Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

##### Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

##### Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

Stoffname	CAS-Nr.	Expositions- weg	Endpunkt	Wert	Spezies
Ethanol	64-17-5	oral	LD50	10.470 mg/kg	Ratte
Ethanol	64-17-5	inhalativ: Dampf	LC50	124,7 mg/L/4h	Ratte
2-Propanol	67-63-0	oral	LD50	5.280 mg/kg	Ratte
2-Propanol	67-63-0	dermal	LD50	12.800 mg/kg	Kaninchen
2-Propanol	67-63-0	inhalativ, Dampf	LC50	72,6 mg/L/4h	Ratte

##### – Reiz- und Ätzwirkung:

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen. Verursacht leichte Reizung am Auge.

##### – Sensibilisierende Wirkungen:

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

##### – Krebs erzeugende Wirkungen:

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

##### – Reproduktionstoxische Wirkungen:

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

- **Keimzellmutagene Wirkungen:**  
Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.
- **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:**  
Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.
- **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:**  
Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.
- **Aspirationsgefahr:**  
Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.
- **Sonstige Hinweise:**  
Das Produkt wurde geprüft. Die Aussagen zur Toxikologie wurden von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

<b>(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung</b>					
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositionsdauer
Ethanol	64-17-5	LC50	15.400 mg/L	Fisch	96 h
Ethanol	64-17-5	LC50	5.012 mg/L	wirbellose Wasserlebewesen	48 h
Ethanol	64-17-5	EC50	12.700 mg/L	Fisch	96 h
Ethanol	64-17-5	EC50	>10.000 mg/L	wirbellose Wasserlebewesen	48 h
Ethanol	64-17-5	ErC50	22.000 mg/L	Alge	96 h
2-Propanol	67-63-0	LC50	9.640 mg/L	Pimephales promelas	96 h

<b>(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung</b>					
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositionsdauer
Ethanol	64-17-5	EC50	>10.000 mg/mL	wirbellose Wasserlebewesen	24 h
Ethanol	64-17-5	LC50	1.806 mg/mL	wirbellose Wasserlebewesen	10 d
Ethanol	64-17-5	ErC50	675 mg/mL	Alge	4 d
Ethanol	64-17-5	NOEC	250 mg/mL	Fisch	120 h
2-Propanol	67-63-0	LC50	>10.000 mg/L	wirbellose Wasserlebewesen	24 h

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

- **Biologische Abbaubarkeit:**  
Die relevanten Stoffe im Gemisch sind leicht biologisch abbaubar.

<b>Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung:</b>						
Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurrate	Zeit	Methode	Quelle
Ethanol	64-17-5	Sauerstoffverbrauch	95 %	20 d		
2-Propanol	67-63-0	biotisch/abiotisch	95 %	21 d		
2-Propanol	67-63-0	Sauerstoffverbrauch	53 %	5 d		

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Bioakkumulation.

Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung:				
Stoffname	CAS-Nr.	BCF	Log KOW	BSB5/CSB
Ethanol	64-17-5		-0,35 (pH-Wert: 7,4 bei 24°C)	

### 12.4. Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

### 12.5. Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

**PBT:** Nicht anwendbar.

**vPvB:** Nicht anwendbar.

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

keine bekannt

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann. Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen (z.B.: geeignete Deponie oder Verbrennungsanlage).

– **Für die Abfallbehandlung relevante Angaben:**

Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln.

– **Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben:**

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

– **Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen:**

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

– **Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV):**

**Abfallverzeichnis:**

Abfallschlüsselnummern (nach ÖNORM S 2100) gemäß europäischem Abfallverzeichnis sind herkunftsbezogen definiert. Da dieses Produkt in mehreren Industriebranchen Anwendung findet, kann vom Hersteller keine Abfallschlüsselnummer vorgegeben werden. Die Abfallschlüsselnummer ist in Absprache mit dem Entsorger oder der zuständigen Behörde zu ermitteln.

Abfallschlüssel Produkt	
<b>59402</b>	Tenside und tensidhaltige Zubereitungen sowie Rückstände von Wasch- und Reinigungsmitteln

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel	
Entsorgung:	Gemäß den behördlichen Vorschriften
Reinigungsmittel:	Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### Landtransport (ADR/RID)

<b>14.1. UN-Nummer ADR, IMDG, IATA</b>	kein ADR-Gut
<b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b>	entfällt

Technische Benennung (gefährliche Bestandteile)	
<b>14.3. Transportgefahrenklasse</b>	entfällt
ADR	
<b>Klasse</b>	
<b>Gefahrzettel</b>	
IMDG, IATA	
<b>Class</b>	
<b>Label</b>	
<b>14.4. Verpackungsgruppe</b>	entfällt
<b>14.5. Umweltgefahren</b>	nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften
Marine pollutant:	nein
<b>14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender</b>	
Kemler-Zahl	
EMS-Nummer:	
Segregation groups	
<b>14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC Code</b>	Nicht anwendbar.
<b>14.8. Transport/weitere Angaben</b>	entfällt
ADR	
<b>Begrenzte Menge (LQ)</b>	
<b>Beförderungskategorie</b>	
<b>Tunnelbeschränkungscode</b>	
IMDG	
Limited quantities (LQ)	
UN "Model Regulation"	

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- **Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)  
Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII**

Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)			
Stoffname	Name lt. Verzeichnis	Beschränkung	Nr.
ALKOHOLREINIGER	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG	R3	3
Ethanol	entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor)	R40	40

#### Legende

R3

- Dürfen nicht verwendet werden
  - in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
  - in Scherzspielen;
  - in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.
- Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
- Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff - außer aus steuerlichen Gründen - und/oder ein Parfüm enthalten, sofern sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind.
  - Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).
- Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:

Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: „Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinderunzugänglich aufzubewahren“ sowie ab dem 1. Dezember 2010 „Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl - oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht - kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“.

b) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: „Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“.

Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.

6. Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 der Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65 oder H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird.

Natürliche oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit R65 oder H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich.

R40

1. Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wie z. B. für

- Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten,
- künstlichen Schnee und Reif,
- unanständige Geräusche,
- Luftschlangen,
- Scherzexplosionsmittel,
- Horntöne für Vergnügungen,
- Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken,
- künstliche Spinnweben,
- Stinkbomben.

Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der obengenannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist: „Nur für gewerbliche Anwender“.

Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates (2) genannten Aerosolpackungen.

4. Die in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen.

#### Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

Kein Bestandteil ist gelistet.

#### Seveso Richtlinie

2012/18/EU (Seveso III)				
Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse		Anm.
P5c	entzündbare Flüssigkeiten (Kat. 2,3)	5.000	50.000	51)

#### Hinweis

51) entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und P5b

#### Richtlinie über Industrieemissionen (VOCs, 2010/75/EU)

VOC-Gehalt	12,5 %
------------	--------

#### Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II

kein Bestandteil ist gelistet

#### Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR)

kein Bestandteil ist gelistet

#### Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) (WRR)

kein Bestandteil ist gelistet

#### Verordnung 98/2013/EU über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

kein Bestandteil ist gelistet

#### Nationale Vorschriften (Österreich)

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)

-VbF (Gruppe und Gefahrenklasse):

**BI** (brennbare Flüssigkeiten der Gruppe B, Gefahrenklasse I)

#### Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK)

**1** schwach wassergefährdend

**Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)**

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massenkonzentration	Hinweis
5.2.5	organische Stoffe	Klasse I	1 - < 5 Gew.-%	0,1 kg/h	20 mg/m <sup>3</sup>	3)
5.2.5	organische Stoffe		≥25 Gew.-%	0,5 kg/h	50 mg/m <sup>3</sup>	3)

Hinweis

3) der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m<sup>3</sup> darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

**Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)**

Lagerklasse (LGK) 3 (entzündliche Flüssigkeiten)

– **Weitere relevante Vorschriften:**

Zu beachten sind die Bestimmungen des Arbeitnehmer/Innenschutzgesetzes (Österreich) und die zugehörigen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

**15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung**

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für dieses Gemisch durchgeführt.

**ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

– **Änderungen gegenüber der letzten Version:** Aktualisierung

– **Abkürzungen:**

Abkürzung	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
<b>2006/15/EG</b>	Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG
<b>Acute tox.</b>	Akute Toxizität (oral)
<b>ADN</b>	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
<b>ADR</b>	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
<b>ATE</b>	Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)
<b>BCF</b>	Bioconcentration factor (Biotkonzentrationsfaktor)
<b>BSB</b>	Biochemischer Sauerstoffbedarf
<b>CAS</b>	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
<b>CLP</b>	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
<b>CSB</b>	Chemischer Sauerstoffbedarf
<b>DGR</b>	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
<b>DNEL</b>	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
<b>EC50</b>	Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert.
<b>EG-Nr.</b>	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige ECNummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
<b>EINECS</b>	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
<b>ELINCS</b>	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
<b>EmS</b>	Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)
<b>ErC50</b>	= EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50%igen Abnahme entweder des Wachstum (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt
<b>Eye Dam.</b>	Schwer augenschädigend
<b>Eye Irrit.</b>	Augenreizend
<b>Flam. Liq.</b>	Entzündbare Flüssigkeit

<b>GHS</b>	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
<b>GKV</b>	Grenzwertverordnung
<b>H-Sätze</b>	Hazard Statements („Gefahrenhinweise“)
<b>IATA</b>	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
<b>IATA/DGR</b>	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
<b>ICAO</b>	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
<b>IMDG</b>	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
<b>IMDG-Code</b>	International Maritime Dangerous Goods Code
<b>Index-Nr.</b>	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
<b>IOELV</b>	Arbeitsplatz-Richtgrenzwert
<b>KZW</b>	Kurzzeitwert
<b>LC50</b>	Lethal Concentration, 50
<b>LD50</b>	Lethal Dose, 50%
<b>LGK</b>	Lagerklasse gemäß TRGS 510 (Europa)
<b>log KOW</b>	n-Octanol/Wasser
<b>MARPOL</b>	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")
<b>Mow</b>	Momentanwert
<b>NLP</b>	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
<b>NOEC</b>	No Observed Effect Concentration (höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung)
<b>P-Sätze</b>	Precautionary Statements („Sicherheitshinweise“)
<b>PBT</b>	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
<b>PNEC</b>	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
<b>ppm</b>	Parts per million (Teile pro Million)
<b>REACH</b>	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
<b>RID</b>	Règlement concentré le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
<b>Skin Corr.</b>	Hautätzend
<b>Skin Irrit.</b>	Hautreizend
<b>SMW</b>	Schichtmittelwert
<b>SVHC</b>	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
<b>STOT SE</b>	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)
<b>TRGS</b>	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Europa)
<b>VbF</b>	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (Österreich)
<b>VOC</b>	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
<b>vPvB</b>	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

– **Wichtige Literatur und Datenquellen:**

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

– **Einstufungsverfahren:**

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

– **Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 bis 15 angegeben):**

Gefahrenhinweise:	
Code	Text
H319	Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise:	
Code	Text
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P264	Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
P280	Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P305+P351+P338	Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
P337+P313	Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P501	Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen / internationalen Vorschriften.

– **Weitere Informationen:**

Die Ausstellung und Ausfüllung dieses Sicherheitsdatenblattes ist nach EG-Richtlinien und Österreichischem Chemikalien-Recht durch Vorliegen einer gefährlichen Zubereitung vorgesehen. Die Abgabe dieses Blattes erfolgt im Rahmen unseres Kundenservices. Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragsähnliches Rechtsverhältnis.

Im **Ingestitionsfall** kontaktieren Sie bitte die **Vergiftungsinformationszentrale** (Österreich) unter **+43 1 406 43 43** und legen Sie dieses Sicherheitsdatenblatt vor.

Dieses Sicherheitsdatenblatt hebt alle anderslautenden Angaben in Beschreibungen und Merkblättern sowie Sicherheitsdatenblättern früheren Datums auf.

Die Firma fabachem Astleithner GmbH haftet aufgrund der Zertifizierung nach ISO 9001 (und ISO 14001) für die sachgemäße Anlieferung und nicht für die Anwendung und die daraus resultierenden Fehler.

Eine entsprechende **Anwendungsschulung** kann nach Rücksprache mit dem Vertreter der Firma fabachem Astleithner GmbH durchgeführt werden.

Die angegebenen Daten entsprechen den Prüfungen unmittelbar nach der Produktion. Eventuelle Abweichungen ergeben sich aus dem Transport, Erwärmung über 30°C bzw. Temperaturen unter dem Gefrierpunkt, Erschütterungen und chem. Nachreaktionen.

Abweichungen von bis zu 10% der angegebenen Werte sind durch das breite Spektrum zulässig und verändern nicht den Charakter, die Anwendung und den Chemismus des gelieferten Produktes.

Die enthaltenen Stoffe sind/werden von unseren Rohstofflieferanten (vor)registriert.

Die von der fabachem zubereiteten Gemische (Gemischkonzentrate/chemischen Erzeugnisse) sind rein österreichische Erzeugnisse, es verbleibt daher die Wertschöpfung in Österreich.

Die fabachem hat und wird weiterhin auf die Beschäftigung von Mitarbeitern aus der unmittelbaren Umgebung größten Wert legen!

Erstellt von:	Erstellt am:	Freigegeben von:	Freigegeben am:	Überprüft von:	Überprüft am:
ML	28.05.2021	FA	22.09.2021	ML	12.12.2022